

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-ZD-23-622

Beschluss zur finanziellen Unterstützung des SV Fr. - L. Jahn Neuenkirchen e.V.

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Isabel Kosin	<i>Datum</i> 23.11.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Zwischen Herr Wiskow und Herrn Miraß (Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg) fand ein Gesprächstermin statt. Gemäß dem Anschreiben des Landesförderinstituts (s. Anlage) an den SV Fr. - L. Jahn Neuenkirchen kommt eine Förderung aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg grundsätzlich in Betracht.

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt den SV Fr. - L. Jahn Neuenkirchen e.V., hinsichtlich der Erneuerung der Zaunanlage zur Kreisstraße hin, finanziell zu unterstützen.

Im Jahr 2024 erhält der SV Fr. - L. Jahn Neuenkirchen für die zweckgebundene Fördermaßnahme (Erneuerung der Zaunanlage) eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 2.000,00 €.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Neuenkirchen beschließt den SV Fr. - L. Jahn Neuenkirchen e.V., hinsichtlich der Erneuerung der Zaunanlage zur Kreisstraße hin, finanziell zu unterstützen.

Im Jahr 2024 erhält der SV Fr. – L. Jahn Neuenkirchen für die zweckgebundene Fördermaßnahme (Erneuerung der Zaunanlage) eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 2.000,00 € bargeldlos.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto, Zahlungen auf private Konten sind ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
☐ Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
☒ Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		1.000,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):		28102.5419100
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
		2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
Folgekosten (zu a.) und b.))				
☐ Nein				
☐ Ja	für Jahr	i.H.v.		

Anlage/n

1	2023-11-08 Anschreiben LFI (öffentlich)
---	---

Sportverein Friedrich Ludwig Jahn
Neuenkirchen e.V.
Herr Uwe Stielke
Neveriner Straße 14
17039 Neuenkirchen

Förderbereich Wohnen

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	VF-23-0323
ANSPRECHPARTNER	Susanne Weise
TEL	0385 6363-8330
MOBIL	
FAX	0385 6363-1212
MAIL	susanne.weise@lfi-mv.de
DATUM	08.11.2023

Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der regionalen Identität im Landesteil Vorpommern und dem östlichen Mecklenburg

Aktenzeichen: VF-23-0323
Vorhaben: Erneuerung der Zaunanlage des SV Jahn Neuenkirchen zur Kreisstraße hin (Neverin Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg Miraß hat uns gebeten, Ihnen nochmals für Ihr großes Engagement in der Region und Ihr Interesse an einer Unterstützung zu danken. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass eine positive Bewertung Ihres Vorhabens erfolgt ist und damit eine Förderung in Höhe von 9.000,00 EUR aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg grundsätzlich in Betracht kommt. Entsprechend Ihrem Antrag in der Projektskizze erteilen wir Ihnen zugleich die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn abweichend von VV 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Wir bitten zu beachten, dass sich hieraus keine rechtliche Verpflichtung für das Land zur Bewilligung der erbetenen Zuwendung ergibt. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Antragsverfahrens. Für die weitere Bearbeitung reichen Sie bitte daher das anliegende Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben nebst unten aufgeführter Unterlagen bis spätestens zum 15.01.2024 beim Landesförderinstitut M-V ein.

Sofern Sie bereits mit Erhalt dieses Schreibens mit dem Vorhaben beginnen, haben Sie bereits jetzt die Bestimmungen zu beachten, deren Einhaltung für den Erhalt der Förderfähigkeit Ihres Vorhabens Voraussetzung ist. Sollte der Antrag auf Zuwendung nach eingehender Prüfung positiv beschieden werden, so wird der Zuwendungsbescheid u. a. folgende Nebenbestimmungen enthalten:

1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung gilt:

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt und der Zuwendungssatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen; Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung (ausgenommen ist die Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen - HOAI) maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung gilt, dass die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind. Die HOAI gilt nicht als staatliche Vergütungsordnung im Sinne von Nr. 2.2.3 Satz 3 des Vergabeerlasses M-V.

3. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg hinzuweisen, durch Verwendung des Logos mit dem Landessignet „MV“ in Farbe und dem Zusatz „Dieses Projekt wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg gefördert“ (Das Logo finden Sie unter www.vorpommern-fonds.de).

Bei Bauvorhaben erfolgt der Hinweis während der Durchführung des Vorhabens auf dem Bauschild sowie für den Zeitraum der Zweckbindung am geförderten Objekt auf einer Plakette an gut sichtbarer Stelle ebenfalls durch das Logo unter www.vorpommern-fonds.de.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Schreiben weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Verpflichtung begründet, die beantragte Zuwendung zu bewilligen. Diese Mitteilung stellt keine Zusicherung im Sinne des § 38 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dar. Sie handeln daher auf eigenes Risiko, wenn Sie vor Erlass des Zuwendungsbescheides mit dem beantragten Vorhaben beginnen.

Bitte reichen Sie uns für die weitere Bearbeitung des Antrags folgende Unterlagen bzw. Angaben bis zum o.g. Termin ein:

- Ausgefüllter und rechtsverbindlich unterzeichneter Antrag
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- Nachweis der vorhandenen Eigenmittel
- Nachweis über die Verfügbarkeit der weiteren Finanzierungsbestandteile (z.B. durch Vorlage Zugeschrieben, Zuwendungsbescheid, Kreditvertrag o.ä.) ggf. Nachweis der Beantragung
- Eigentumsnachweis durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs bzw. Vorlage des langfristigen Miet-/ Pachtvertrags
- sofern erforderlich Einreichung Baugenehmigung

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Sandra Laudan


Susanne Weise

Anlagen:

- Antragsformular
- Datenschutzhinweis nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)